



Große Kreisstadt Schwandorf

## Vorgaben für den Schulsport/Vereinsbetrieb

Vorgabe der 6. BaylfSMV	Umsetzung im Hallenbad Dachelhofen
<b>§ 1 Allgemeines Abstandsgebot, Mund-Nasen- Bedeckung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Ein Mindestabstand von 1,50 Metern zu Mitmenschen ist einzuhalten.</li><li>- Gründliches und regelmäßiges Händewaschen setzen wir voraus.</li><li>- Bei Anzeichen von typischen SARS-CoV-2-Symptomen wird kein Zutritt zum Bad gewährt.</li><li>- Personenansammlungen sind zu vermeiden.</li><li>- An Engstellen muss gewartet werden bis der Weg frei ist.</li></ul>
<b>§ 9 Abs. 2 Nr. 1</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Der komplette Trainingsbetrieb/Schulsportbetrieb erfolgt Kontaktfrei.</li></ul>
<b>§ 9 Abs. 2 Nr. 2</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Im Umkleidebereich müssen sich die Schulen/Vereine selbstständig auf die zur Verfügung gestellten Umkleideräume verteilen.</li></ul>
<b>§ 9 Abs. 2 Nr. 3</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Gemeinsam genutzte Sportgeräte etc. stehen nicht zur Verfügung</li></ul>
<b>§ 9 Abs. 2 Nr. 4</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Die Duschen sind so zu nutzen, dass der nötige Abstand eingehalten wird.</li><li>- Die einzuhaltenden Abstände werden in den Duschräumen kenntlich gemacht.</li></ul>
<b>§ 9 Abs. 2 Nr. 5</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Vermeidung von Warteschlangen beim Zutritt zu oder Verlassen der Anlagen</li></ul>
<b>§ 9 Abs. 2 Nr. 6</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Das Tragen einer Mund-Nasenabdeckung (ab dem 6. Lebensjahr) ist verpflichtend.</li><li>- Maskenpflicht im Gebäude vom Vorraum des Hallenbades bis zum Barfußgang.</li><li>- Zudem ist die Mund-Nasenbedeckung immer dann zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann.</li></ul>
<b>§ 9 Abs. 2 Nr. 7</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Es wird darauf geachtet, dass für vulnerable Personen keine zusätzliche Gefährdung entsteht bzw. darauf hingewiesen, dass sie u. U. das Bad nicht betreten.</li></ul>
<b>§ 9 Abs. 2 Nr. 8</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Es dürfen nur Badegäste das Bad betreten. Der Zutritt für andere Personen ist untersagt.</li></ul>



### **Allgemeines zum Vereinsbetrieb/Schulsport:**

- Den Vereinen/Schulen werden Bahnen und die dazugehörigen Zeiten zugewiesen.
- Die Verantwortung des Schulsports/der Vereinstätigkeit obliegt den jeweiligen Schulen/Vereinen.
- Die jeweiligen Übungsleiter/Lehrer der Vereine/Schulen sind verpflichtet vor Benutzung des Hallenbades eine Teilnehmerliste mit den im Bad anwesenden Schwimmern inkl. Übungsleitern zu hinterlegen. Ohne die Angaben der personenbezogenen Daten aller Teilnehmer ist ein Zutritt zum Hallenbad nicht möglich.

#### **Anzugebene Daten:**

- Name, Vorname
- Anschrift
- Zeitraum der Badnutzung
- Telefonnummer

Diese Dokumentation wird nach Datenschutzgrundverordnung 4 Wochen aufbewahrt und im Anschluss ordnungsgemäß vernichtet.

- Belegung nach Anlage 1 in Absprache mit den Vertretern der jeweiligen Schulen/Vereinen.
- **Die Vereine haben die jeweiligen Trainings-Vorschriften Ihrer Verbände bzw. die Schulen die entsprechenden Vorschriften des Kultusministeriums zu beachten! Bei Nichtbeachtung der jeweiligen Vorgaben wird der Trainingsbetrieb/Schulsportbetrieb abgebrochen und eine weitere Nutzung untersagt!**

